



## Amtshaftung im Migrationsrecht

Von Rechtsanwalt Torsten Dirk Hübner,  
Dresden

Auch im Migrationsrecht können Behörden Fehler unterlaufen. Dann stellt sich die Frage, ob Amtshaftungsansprüche bestehen und durchsetzbar sind, wenn dem Betroffenen ein finanziell messbarer und beweisbarer Schaden entstanden ist.

Die Amtshaftung ist in § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG nur rudimentär geregelt, wobei es in Thüringen und Brandenburg mit dem als Landesrecht fortgeltenden DDR-Staatshaftungsgesetz noch Sonderregelungen gibt. Daher ist das Amtshaftungsrecht sehr durch die Rechtsprechung geprägt. Doch bevor man sich mit der eigentlichen Amtshaftung beschäftigt, ist zu prüfen, ob vorrangige Rechtsinstitute speziellere Lösungen bieten.

### I. Spezialgesetzliche Anspruchsgrundlagen

Da wäre zunächst Art. 82 DSGVO. Danach macht sich eine Behörde schadenersatzpflichtig bei Datenschutzverletzungen. Durchaus nicht selten werden dem Verfasser Akten teilweise geschwärzt übersandt; erst eine Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten bringt Abhilfe. Die durch diese Beschwerde veranlassten Anwaltskosten sind ein ersatzfähiger Schaden.

Weiterhin fällt der Blick auf § 198 VVG und die damit verbundene Entschädigungspflicht bei unangemessener Verfahrensdauer. Der Anspruch ist verschuldensunabhängig. Vermutet wird eine Entschädigung von 1.200,00 € pro Jahr der Verzögerung. Es kann aber durchaus ein höherer Schaden entstehen, z. B. durch eine verweigerte Arbeitserlaubnis.

Das OVG Sachsen z. B. will keine Pauschalentschädigung in verzögerten Asylklageverfahren zusprechen (vgl. U. v. 27.02.2023, 11 F 21.EK, juris Rn. 39), da der mit der Verzögerung bedingte Aufenthalt in Deutschland, verbunden mit dem Recht, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, Entschädigung genug sei.

Der Vollständigkeit halber sei noch bei öffentlich-rechtlichen Verträgen auf § 62 S. 2 VwVfG

## Editorial

### Nous sommes libraires !

Fast könnte man Wolfram Weimer ein bisschen dankbar sein: Er führt den rechten Kulturkampf dermaßen hemdsärmelig, dass vielen Menschen plötzlich bewusst wird, aus welcher Richtung bei dieser Bundesregierung der Wind weht, nämlich von ziemlich weit rechts außen. Für uns als Praktiker\*innen des Migrationsrechts ist das nichts Neues, denn seit Jahren erleben wir, dass mit einer Härte gegen Geflüchtete und Migrant\*innen vorgegangen wird, die der Publizist Leo Fischer bereits 2024 in einer Kolumne im „Neuen Deutschland“ treffend als „Kollektive Raserei“ bezeichnete. Leider verursacht dies selten so einen großen Aufschrei wie der dummdreiste Ausschluss dreier politisch unbotmäßiger Buchhandlungen vom Buchhandlungspreis. Beeindruckend ist die Reaktion anderer Buchhandlungen, die sich solidarisch mit den Betroffenen erklärten: Viele spenden einen Teil ihres Preisgeldes an die Ausgeschlossenen, der Vorsitzende des Börsenvereins, Sebastian Guggolz, spart nicht mit öffentlicher Kritik. Eine derart starke Solidarität wird auch die Anwaltschaft in Zeiten der GEAS-Reform und ihrer nationalen Umsetzung benötigen. Wie das gehen kann, zeigt uns Rechtsanwalt Torsten Hübner in seinem Leitartikel zur Amtshaftung. Denn eine der effektivsten Möglichkeiten, den Staat zur Einhaltung von Recht und Gesetz zu zwingen, dürfte immer noch darin bestehen, ihn dort zu treffen, wo er am empfindlichsten ist: Beim Geld. Einen weiteren Beweis dafür, dass auch Hartnäckigkeit sich mitunter auszahlt, liefert ein Beschluss des BVerfG, der nach rund sechs Jahren verfassungswidrige Durchsuchungen im Zuge von Abschiebungen aufzeigt (S. 18). Ein Beispiel dafür, warum derartige Anstrengungen notwendig sind, zeigt uns Arne Kempas im Schlaglicht (S. 20): Trotz klarer Rechtslage zwingt die Stadt Bremerhaven den Antragsteller in zwei unnötige Eilverfahren und wehrt sich dann auch noch mit abstrusen Argumenten gegen die Kosten. In diesem Sinne: Lasst uns Buchhändler\*innen sein!

Rechtsanwalt Marcel Keienborg

i. V. m. § 280ff. BGB hingewiesen. Im Migrationsrecht sind Verträge selten; nur beim beschleunigten Fachkräfteverfahren wird nach § 81a AufenthG eine Vereinbarung geschlossen. Danach kann ein Arbeitgeber einen Verzögerungsschaden nach Maßgabe des § 286 BGB beim Rechtsträger der zuständigen Ausländerbehörde geltend machen. Dort greift dann die Beweislastumkehr des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.

### II. Voraussetzungen des Amtshaftungsanspruchs

Zurück zu § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG: Diese setzen eine Amtspflichtverletzung voraus. Was als solche anzusehen ist, ist sehr durch die Rechtsprechung geprägt. Eine fachgerichtliche Entscheidung im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage oder bei einer (Abschiebe-)Haftbeschwerde hat Bindungswirkung (vgl. OLG München, U. v. 15.03.2018,

1 U 3473/17). Im Übrigen kommt es auf den Einzelfall an: Es besteht eine Pflicht zu rechtmäßigem Verwaltungshandeln und eine Pflicht zu zügigem Verwaltungshandeln. Zudem besteht nach § 25 VwVfG eine Pflicht zur Erteilung richtiger und vollständiger Auskünfte. Die Amtspflichtverletzung muss drittschützend sein: der Betroffene muss zum geschützten Personenkreis gehören.

Die Schadenersatzpflicht aufgrund von Amtshaftung ist zudem in doppelter Hinsicht subsidiär. Es darf nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB keinen anderweitigen Ersatzpflichtigen geben. Es ist daher immer zu prüfen, ob es noch eine Pflichtverletzung in einem anderen Rechtsverhältnis gibt. Das kann auch der eigene Anwalt sein, der nicht alle Schritte gegangen ist.

Zudem darf keine Möglichkeit bestanden haben, den Schaden abzuwenden durch einen Rechtsbehelf. Jeder sinnvolle Rechtsbehelf muss erhoben werden, also auch Eilverfahren und Untätigkeitsklagen.

Die Amtspflichtverletzung setzt zudem Verschulden voraus, was gegeben ist, wenn gegen Dienstanweisungen verstoßen wurde. Kein Verschulden soll vorliegen, wenn die Rechtslage neu und die Ansicht mit dem Wortlaut der Norm vereinbar ist. Ebenso soll kein Verschulden vorliegen, wenn ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht die von der Behörde vertretene Rechtsansicht in einem Hauptsacheverfahren ebenso vertreten hat.

Auch muss ein Schaden im Sinne der § 249ff. BGB entstanden und beweisbar sein, wobei die zivilrechtlichen Beweiserleichterungen des § 287 ZPO gelten. Das OLG München (a. a. O.) hielt 2018 30,00 € pro Tag an Haftentschädigung für ausreichend bei Haft, die keine Straftat ist; heute dürfte sich auch bei Abschiebungshaft mindestens an den 75,00 € pro Tag des seit Oktober 2020 geltenden § 7 Abs. 3 StrEG zu orientieren sein. Das OLG München billigte seinerzeit einen Schadensersatz, der 20% oberhalb des Satzes des damaligen StrEG lag (a. a. O.), auch dies bietet Orientierung.

Schließlich darf keine Verjährung eingetreten sein. Es gilt die Regelverjährung nach § 195 BGB von drei Jahren. Ausgenommen sind Brandenburg und Thüringen, wo aufgrund des DDR-Staatshaftungsgesetzes die Verjährung nur ein Jahr beträgt. Die Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände zu laufen; sind im Sinne der Subsidiarität zunächst vorrangige Verfahren zu führen oder vorrangige Anspruchsgegner\*innen in Anspruch zu nehmen (s. nächster Abschnitt), so wird man von einem Lauf der Verjährung erst ab dem Abschluss dieser Verfahren auszugehen haben.

### III. Anspruchsgegner

Der Anspruch ist gegen die Anstellungskörperschaft des pflichtwidrig handelnden Amtsträgers zu richten. Bei einem Jobcenter, welches als gemeinsame Einrichtung betrieben wird, ist die Klage gegen beide Anstellungskörperschaften als Gesamtschuldner zu richten (vgl. LG Dresden, U. v. 09.12.2025, 5 O 2506/22).

Bei Schadenersatz wegen einer rechtswidrigen Haft, die keine Straftat ist, ist das Land der richtige Anspruchsgegner, auch wenn die Bundespolizei den Antrag stellt (vgl. BGH, U. v. 18.04.2019, Az: III ZR 67/18). Zuständig ist das Landgericht. Dort herrscht Anwaltszwang, auch für die Anstellungskörperschaft.

Ein PKH-Antrag für eine beabsichtigte Klage beim Landgericht erhöht erheblich den Druck auf eine untätige Behörde, wenn zum Beispiel eine Arbeiterlaubnis nicht erteilt wird.

### IV. Fazit

Es bleibt festzuhalten, dass die Durchsetzung von Amtshaftungsansprüchen ein schwieriges Unterfangen ist. Dazu trägt auch bei, dass die aufenthaltsrechtliche Materie den Zivilgerichten fremd ist.

Es gibt aber auch sehr einfache Konstellationen. Wer Steuererklärungen für Migrant\*innen abgibt, steht oft vor dem Problem, dass das Finanzamt die abgegebenen Erklärungen ohne Rückfrage „korrigiert“ und anders festsetzt. So wird sehr häufig bei geduldeten Ausländer\*innen unterstellt, dass diese Kindergeld beziehen können. Dies kann durch einen Einspruch erläutert werden und führt dann zur Abhilfe. Nur: es gibt keine Kostenersatzung im steuerrechtlichen Einspruchsverfahren. Allerdings ist das Abweichen von der abgegebenen Erklärung ohne Rückfrage eine Amtspflichtverletzung. Die Anstellungskörperschaft des Finanzamtes hat dann die Kosten des Einspruchsverfahrens nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG zu ersetzen.

## Asylrecht und internationaler Schutz

### Materielles Asylrecht

#### Abschiebungsverbote für den Libanon für eine 4-köpfige Familie

Das VG Leipzig hat einer Familie mit zwei Kindern Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 AufenthG für den Libanon zugesprochen. Da das 5-jährige Kind unter angeborenen Finger- und Fußdeformitäten und einer Hüftdysplasie leide, sei es auf die Betreuung durch die Mutter angewiesen, und nur der Vater könne die Familie ernähren. Es sei davon auszugehen, dass sich die ohnehin schon prekäre wirtschaftliche Lage im Libanon durch den Krieg weiter verschlechtern werde. Vor diesem Hintergrund könne nicht davon ausgegangen werden, dass es dem Vater bei einer Rückkehr möglich wäre, durch eigene Arbeitskraft die grundlegenden Bedürfnisse seiner Familie inklusive des Mehrbedarfes für seinen Sohn sicherzustellen. Auch die medizinische Versorgung sei in der aktuellen Kriegssituation nicht gesichert.

#### Dokument:

VG Leipzig, U. v. 12.03.2026, 7 K 1112/23.A (Dokument Nr. 4260)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

#### VG Gelsenkirchen: Afghanistan-Analyse

Das VG Gelsenkirchen setzt sich in seinen Urteilen nicht nur mit der aktuellen Lage in Afghanistan auseinander, sondern auch mit Ideologie und Hintergrund der Taliban-Herrschaft. Die Entscheidungen sind gerade deswegen lesenswert. Hinsichtlich afghanischer Männer geht das VG nicht von einer generellen Verfolgungsgefahr bei Rückkehr aus; die Flüchtlingseigenschaft ist aber zuzuerkennen bei gefahrerhöhenden Umständen im Einzelfall.

#### Dokument:

VG Gelsenkirchen, U. v. 26.02.2026, 5a K 1118/25.A (Dokument Nr. 4261)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

#### VG Münster zu Abschiebungsschutz wegen Familieneinheit

Der Kläger ist somalischer Staatsangehöriger islamischer Religionszugehörigkeit. Ihm wurde in Malta im Oktober 2013 internationaler Schutz gewährt. Im September 2022 heiratete er in Griechenland nach religiösem Ritus eine somalische Staatsangehörige. Eine Heiratsurkunde liegt vor. Sie reiste im Dezember 2022 nach Deutschland und beantragte Asyl. Das BAMF stellte ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG für sie fest. Der Kläger reiste im Oktober 2024 nach Deutschland und beantragte Asyl. Das BAMF lehnte den Antrag des Klägers als unzulässig ab, stellte fest, ein Abschiebungsverbot liege nicht vor, und drohte die Abschiebung nach Malta an. Dagegen klagte er mit der Begründung, seine Frau besitze eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG, das gemeinsame Kind eine Aufenthaltsgestattung. Eine Familientrennung sei nicht zumutbar. Daher hätte keine Abschiebungsandrohung ausgesprochen werden dürfen.

Das VG wies zwar die auf Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung gerichtete Klage sowie die auf Zuerkennung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG gerichteten Anträge bezogen auf Malta ab. Aber die Abschiebungsandrohung verstoße gegen § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AsylG, weil familiäre Belange des Klägers und Gründe des Kindeswohls als inlandsbezogene Abschiebungshindernisse entgegenstünden (Art. 8 EMRK). Das Ehepaar und der Sohn leben zusammen. Die Regelungen des § 34 AsylG gelten für die asylverfahrensrechtliche Abschiebungsandrohung auch bei Unzulässigkeit des Asylanspruchs nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG.

#### Dokument:

VG Münster, U. v. 16.03.2026, 2 K 2751/25.A (Dokument Nr. 4262)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

### Folge- und Zweitantrag

#### BVerwG: Für Einstufung als Zweitantrag ist Zeitpunkt des Asylersuchens maßgeblich

Das Regelungskonzept des Zweitantrags (§ 71a AsylG) stehe bei richtlinienkonformer Auslegung mit Unionsrecht im Einklang, so das BVerwG. Für die Einstufung eines Asylanspruchs als Zweitantrag komme es auf den Zeitpunkt der Antragstellung in Deutschland an: Ein vor Eintritt der Bestandskraft einer Entscheidung, die in einem anderen EU-Staat getroffen wird oder ein vor Ablauf der Wiederaufnahmefrist gestellter Antrag sei kein